

7. November 2013
Fr/Lo

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug oder eine Befreiung von der Umsatzsteuer ist das Vorliegen einer korrekten Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. In jüngster Zeit werden in Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuersonderprüfungen vermehrt die Formalitäten, die das Umsatzsteuergesetz in Form von Rechnungspflichtangaben fordert, geprüft. Hierbei wird keine Unterscheidung zwischen elektronischer Rechnung und Papierrechnung gemacht.

Rechnungspflichtangaben

1. Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers

Achtung: Bei einer Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) ist stets die Gesellschaft zu nennen und nicht die sie vertretenden Organe (wie Geschäftsführer). Diese dürfen lediglich als Zusatz, z. B. zu Händen, vermerkt sein.

2. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistenden
3. Ausstellungsdatum

Dieses kann, wenn die Rechnung nicht am Tag, an dem die Lieferung ausgeführt oder die Leistung erbracht wird, vom Lieferungs-/Leistungsdatum abweichen.

4. Fortlaufende Rechnungsnummer (mit einer oder mehreren Zahlenreihen)

Achtung: Wird über eine Dauerleistung abgerechnet (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) so hat der Vertrag zur eindeutigen Identifizierung eine einmalige Nummer zu enthalten (z.B. Objektnummer).

5. Menge und Bezeichnung der Leistung/Lieferung

Achtung: Allgemeine Leistungsbeschreibungen wie z. B. „Fliesenarbeiten“ reichen nicht, da hier die Menge der verwendeten Materialien und Arbeitsstunden nicht ersichtlich sind. Enthält die Rechnung einen Hinweis auf den Lieferschein, wird dieser Bestandteil der Rechnung und unterliegt damit ebenfalls den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

6. Leistungszeitpunkt

Achtung: Wenn das Rechnungsdatum dem Leistungsdatum entspricht, ist zumindest der Vermerk „das Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum“ aufzunehmen.

7. Entgelt

Das Netto-Entgelt ist aufzuschlüsseln nach den einzelnen Steuersätzen und Steuerbefreiungen, wobei Teilentgelte summiert werden können, soweit sie dem gleichen Steuersatz oder der gleichen Steuerbefreiung unterliegen. Außerdem jede im voraus vereinbarte Entgeltsminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

8. Steuersatz und Steuerbetrag

Achtung: Bei steuerfreien Lieferungen/Leistungen ist der Hinweis anzugeben, dass für die abgerechnete Lieferung/Leistung eine Steuerbefreiung Anwendung findet.

9. Sonderform

Für Kleinbetragsrechnungen, d.h. Rechnungen deren Gesamtbetrag € 150,00 nicht übersteigt und Fahrausweise, brauchen lediglich folgende Rechnungspflichtangaben beachtet werden:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag
- Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Besonderheiten bei der Rechnungserstellung

1. Abrechnung im Gutschriftsverfahren

Eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist gegeben, wenn der Kunde gegenüber dem leistenden Unternehmer über die bezogene Leistung abrechnet und dies vorher vereinbart wurde. Seit dem 01.01.2013 hat eine solche „Gutschrifts-Rechnung“ nun zwingend den Vermerk „Gutschrift“ zu enthalten. Sofern ein Unternehmer eine Storno-Rechnung erhält, die als Gutschrift bezeichnet wird, und er dieser nicht widerspricht, schuldet er aufgrund der nunmehr eindeutigen Rechtslage die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Achtung: Die Gutschrift verliert ihre Wirksamkeit im umsatzsteuerlichem Sinne, wenn der leistende Unternehmer als Gutschriftsempfänger dieser widerspricht, allerdings nur für die Zukunft.

2. Übergang der Steuerschuldnerschaft

Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, weil das Umsatzsteuergesetz den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger vorsieht, muss die Rechnung die besondere Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (Reverse-Charge-Verfahren) enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
SOZIETÄT FRANZ